

Gegenstand:

Die EU-Kommission hat die Beihilfevorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf den Prüfstand gestellt. Bis zum 14. Januar 2026 lief eine entsprechende Konsultation zur Bewertung der Rundfunkmitteilung von 2009. Ziel dieses Verfahrens ist es, die bestehenden Regeln zu evaluieren, zu überarbeiten und an die modernen Gegebenheiten der digitalen Medienlandschaft anzupassen. Im Fokus steht dabei insbesondere die Überprüfung der staatlichen Finanzierungsregeln.

Antworten des Hörfunkrates von Deutschlandradio vom 08.01.2026 via Upload:

Introduction and scope (points 1 to 8 of the Broadcasting Communication)

(Question 1: In your view, has the Broadcasting Communication contributed to preserving a level playing field between public service broadcasters and private operators?)

Frage 1 Ihrer Ansicht nach: Hat die Rundfunkmitteilung dazu beigetragen, ein gleiches Wettbewerbsumfeld zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privaten Anbietern zu erhalten?

Die Rundfunkmitteilung hat durch ihren Orientierung-stiftenden Charakter mit dazu beigetragen, ein ausgewogenes Wettbewerbsumfeld zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privaten Anbietern zu schaffen. Sie legt klare Vorgaben fest, um Marktverzerrungen durch staatliche Beihilfen zu vermeiden, insbesondere durch die Pflicht zur Definition des öffentlichen Auftrags und die Pflicht zur Kontrolle der Einhaltung, die Begrenzung der Finanzierung auf die tatsächlichen Kosten und die Vermeidung von Überkompensierungen. In Deutschland wird dies durch den Medienstaatsvertrag (zuletzt in dessen 7. Überarbeitung) und die Staatsverträge umgesetzt, die Verfahren für neue Angebote, Marktanalysen und die Beteiligung privater Anbieter vorsehen (Drei-Stufen-Tests). Damit trägt die Mitteilung weiterhin zur Wahrung fairer und ausgewogener Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Medien und private Verleger bei. Was sie allerdings bislang nicht berücksichtigt, ist die Tatsache, dass mittlerweile die großen Internet-Plattformanbieter in dem publizistischen Wettbewerb eine große Marktmacht entwickelt haben und von den aktuell geltenden Regeln nicht in den Blick genommen werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, und hier insbesondere auch das allein hörfunkbasierte Angebot von Deutschlandradio, kann sich dieser Entwicklung nur bedingt im Rahmen der Regelungen zum Telemedienangebot stellen. Die Rundfunkmitteilung sieht ferner Transparenz bei der Finanzierung und eine wirksame Kontrolle der Mittelverwendung vor. Diese Grundsätze schaffen Rechtssicherheit und stellen sicher, dass öffentlich-rechtliche Angebote nicht über ihren Auftrag hinaus in den Wettbewerb eingreifen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Weiterentwicklung des nationalen Regulierungsrahmens mit zusätzlichen organisatorischen und prozessualen Anforderungen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verbunden ist. Der 7. Medienänderungsstaatsvertrag verfolgt das Ziel, Effizienzpotentiale zu heben, Transparenz zu stärken und Strukturen zu modernisieren; zugleich erfordert die Umsetzung der neuen Instrumente - etwa im Bereich der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und der vergleichenden

Ressourcenkontrolle - entsprechende Kapazitäten und Priorisierungen innerhalb der Häuser. Dafür bedarf es Anstrengungen.

Points 9 to 16 of the Broadcasting Communication describe the role of public service broadcasting.

(Question 5: In your view, is this description still adequate today?)

Frage 5 Ist die Beschreibung der Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Mitteilung Ihrer Ansicht nach heute noch zutreffend?

Die Rundfunkmitteilung erkennt die essenzielle Rolle der "öffentlichen Dienstleistung" an, die die Rundfunkanstalten für die Gesellschaft erbringen, und schafft den juristischen Rahmen für deren Finanzierbarkeit im Kontext der strengen EU-Beihilferegeln. Diese Ausgangslage ist auch heute noch zutreffend. In polarisierenden Zeiten ist die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks immens, da er als Gegengewicht zu Propaganda und Fake News durch seine Kernaufgaben – unabhängige Information, Aufklärung, Bildung und die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts – eine stabile demokratische Diskussionsgrundlage schafft, indem er Fakten von Meinungen trennt, Minderheiten zu Wort kommen lässt und kritische Diskurse ermöglicht, auch wenn er selbst im Fokus von Kritik und Debatten über seine Zukunft steht. Allerdings hat sich die Medienlandschaft seit 2009 stark gewandelt: Streaming-Plattformen, soziale Medien und algorithmische Inhalte prägen die neuen Nutzungsgewohnheiten. Damit sind u. A. neue Herausforderungen zur Auffindbarkeit, Qualität, Effizienz und Zugänglichkeit bei linearen und digitalen Programmangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entstanden. Die Rolle bleibt also höchst relevant, erfordert aber eine kontinuierliche Anpassung an technologische und gesellschaftliche Entwicklungen. Diesen Herausforderungen begegnet der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit Nachdruck, was durch unverändert hohe Nutzungszahlen goutiert und von höchststrichterlicher Seite auch erwartet wird. So sichert das BVerfG die verfassungsrechtliche Grundlage des ÖRR und sorgt durch seine Rechtsprechung dafür, dass die Finanzierung und die Unabhängigkeit der Sender gewährleistet bleiben, um den demokratischen Auftrag erfüllen zu können. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR) als verfassungsrechtliches Prinzip, abgeleitet aus der Rundfunkfreiheit (Art. 5 GG), niederlegt. Danach soll sich der ÖRR auch technisch, programmgestalterisch und finanziell weiterentwickeln dürfen, um seine Grundversorgungsfunktion in einer sich wandelnden Medienlandschaft zu erfüllen und im Wettbewerb mit Privaten bestehen zu können, was auch die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Finanzierung beinhaltet. Die öffentlich-rechtlichen Medien sind eine unverzichtbare Voraussetzung für das Funktionieren von Demokratie, denn sie bieten kuratierte Informationen. Ohne diese wären öffentliche Debatten schlicht nicht möglich. Angesichts der zunehmenden Zahl von unkuratierten Nachrichten und Informationen, insbesondere aus dem Netz, sind an hohe qualitative Ansprüche und weitgehende Unabhängigkeit gebundene Medien unabdingbar.

Entrustment and supervision (points 50 to 55 of the Broadcasting Communication)

(Question 19 In your view, has the Broadcasting Communication provided clear and sufficient guidance regarding the requirement of entrustment of public service broadcasters?)

Frage 19 Bietet die Rundfunkmitteilung klare und ausreichende Leitlinien zur Beauftragung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten?

Die Rundfunkmitteilung gibt klare Leitlinien zur Beauftragung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Diese Anforderungen werden in Deutschland durch einzelne Staatsverträge sowie den Medienstaatsvertrag als förmlichen Rechtsakte umgesetzt und vollstreckt sowie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überwacht. Die Definition des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Medienstaatsvertrag wird vom Gesetzgeber regelmäßig geprüft und erforderlichenfalls weiter präzisiert. Damit wird der Vorgabe aus der Mitteilung entsprochen, den Auftrag so klar wie möglich zu definieren, auch, um eine präzise Abgrenzung zum Angebot privater Anbieter und eine effektive Kontrolle zu ermöglichen. Zur internen Kontrolle sieht die Mitteilung eine unabhängige Instanz vor. In Deutschland übernehmen diese Funktion die Aufsichtsgremien. Bei Deutschlandradio sind das der Hörfunkrat und der Verwaltungsrat. Zusätzlich wurde mit dem 7. Medienstaatsvertrag ein Medienrat ins Leben gerufen, der als unabhängiges Expertengremium regelmäßig die Auftragserfüllung evaluieren und einen Auftragsbericht veröffentlichen wird. Damit sind die Vorgaben der Rundfunkmitteilung klar erfüllt. Detaillierte spezifische nationale Regelungen konkretisieren die Vorgaben und gewährleisten ein Höchstmaß an Transparenz, Rechtssicherheit und unabhängige Kontrolle.

(Question 20 Does the Broadcasting Communication provide clear and sufficient guidance on the requirements that must be met, if the Member State decides to extend the scope of the public service remit to cover new services? For more detailed questions on this issue, please see the questions related to the section “Diversification of public broadcasting services” here below)

Frage 20 Bietet sie klare Leitlinien für die Anforderungen bei Erweiterung des öffentlichen Auftrags auf neue Dienste?

Nach der Mitteilung kann die Definition des Auftrags auch der Entwicklung und Diversifizierung des Angebots im digitalen Zeitalter Rechnung tragen und dabei auch audiovisuelle Dienste umfassen. Für Deutschlandradio ist die wirksame Kontrolle der Auftragserfüllung durch den Medienstaatsvertrag und den Deutschlandradio-Staatsvertrag klar formuliert. Neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen (bezogen auf Webseiten, App-Angebote, Social-Media etc. / zusammengefasst im sog. Telemedienkonzept) unterliegen in Anwendung der europarechtlichen Vorgaben einem formellen Prüfverfahren („Drei-Stufen-Test“), das eine Begründung der Auftragserfüllung, eine Marktanalyse und eine öffentliche Konsultation vorsieht. Die Rundfunkräte der ARD, der ZDF-Fernsehrat sowie der Deutschlandradio- Hörfunkrat tragen hierbei als unabhängige, durchführende Organe besondere Verantwortung und mehr noch als sonst, wird hierbei ihre Kontrollfunktion öffentlich sichtbar. Zusätzlich wird der neu entstehende Medienrat die Weiterentwicklung des Auftrags überwachen und regelmäßig einen Auftragsbericht veröffentlichen. Damit sind die Anforderungen der Rundfunkmitteilung nicht nur erfüllt,

sondern durch nationale Regelungen detailliert umgesetzt: klare Definition, transparente Verfahren, unabhängige Kontrolle und öffentliche Beteiligung.

(Question 21 In your experience, were there any practical difficulties in applying the Broadcasting Communication's requirements regarding the entrustment of public service remit in your Member State?) **Frage 21 Gab es praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Anforderungen?**

Nein. Allerdings stellen die einer ständigen Anpassung und Erweiterung unterliegenden Aufgaben ein Gremium wie den Hörfunkrat von Deutschlandradio, der ehrenamtlich besetzt ist und die Breite der Gesellschaft repräsentiert, teilweise vor nicht geringe Herausforderungen. So ist beispielsweise beim Drei-Stufen-Test die Einholung externer Expertise unerlässlich. Auch bei der Angebotskontrolle ist wissenschaftliche Expertise von außen hilfreich, um zu fundierten Ergebnissen zu kommen und damit dem Kontrollauftrag gerecht zu werden. Gleichzeitig ist festzustellen, dass Regulierungsvorgaben die Arbeit des Hörfunkrates in Einzelfällen auch beleben und stimulieren, da sie Einsatz und Anteilnahme der Gremienmitglieder fordern und fördern. Zu diesem Zweck sind die Gremienmitglieder auch angehalten, von einem regelmäßig aktualisierten Fortbildungsangebot Gebrauch zu machen.

(Question 22 Points 53 to 55 of the Broadcasting Communication set out the guidance regarding the requirements on effective supervision of the fulfilment of public service obligations. In your view, is this guidance still adequate today?) **Frage 22 Ist die Leitlinie zur wirksamen Aufsicht über die Erfüllung des öffentlichen Auftrags heute noch angemessen?**

Die Leitlinie bleibt angemessen, da sie eine unabhängige, mit ausreichenden Befugnissen ausgestattete Aufsicht und regelmäßige Kontrolle fordert – Grundprinzipien, die unverändert wichtig und in Deutschland durch einen engen nationalen Regulierungsrahmen konkretisiert sind. Die Medienlandschaft und die Kontrollgremien haben sich parallel weiterentwickelt: Digitalisierung, Plattformkonvergenz und KI erfordern zusätzliche qualitative Kriterien wie Meinungsvielfalt, algorithmische Transparenz, Barrierefreiheit und Innovationsfähigkeit. Diese Anforderungen werden in den Gremien von Deutschlandradio aufgegriffen. Der Hörfunkrat übernimmt die Aufsicht nicht nur formal, sondern behandelt in seinen Ausschüssen – etwa im Ausschuss Digitales & Innovation – gezielt Themen wie digitale Transformation, neue Technologien und Plattform-Logiken. Damit wird die Gremien-Aufsicht praxisnah ergänzt und an die Anforderungen des digitalen Zeitalters angepasst.

(Question 23 Do these provisions on supervision sufficiently address the need to ensure that the public service mission is carried out as mandated?) **Frage 23 Tragen diese Vorschriften ausreichend dazu bei, die Erfüllung des öffentlichen Auftrags sicherzustellen?**

Die Bestimmungen sind grundsätzlich dazu geeignet, um die Erfüllung des öffentlichen Auftrags sicherzustellen, da sie eine unabhängige Aufsicht mit ausreichenden Befugnissen und regelmäßiger Kontrolle, aber auch eine Entwicklungsperspektive für die Auftragsdefinition vorsehen. Die nationale Ausgestaltung erfolgt durch Medienstaatsverträge, die technischen auch weiteren Entwicklungen des digitalen Zeitalters Rechnung tragen. Allerdings müsste die Rolle der Internet-Plattformen noch stärker aufgegriffen werden, um ein wirklich faires „level playing field“ aller relevanten Akteure abzubilden und Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken.

(Question 24 Would additional guidance/clarification on the supervision requirement be useful?) Frage 24 Wären zusätzliche Leitlinien zur Aufsicht hilfreich?

Nein, die bestehenden Leitlinien konkretisieren den Auftrag für die Gremien ausreichend deutlich.

(Question 25 In your experience, were there any practical difficulties in the application of the requirements regarding the effective supervision of public service remit in your Member State?) Frage 25 Gab es praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung der Aufsichtsanforderungen?

Nein. Es sollte aber immer mitbedacht werden, welche Aufgaben die Gremien in ihrer bestehenden Struktur und Ausstattung effektiv leisten können; Der Aufwand lässt sich beispielhaft an einem Drei-Stufen-Test ablesen. Der Hörfunkrat hat solch ein Prüfverfahren zuletzt 2020/2021 durchgeführt. Hierzu wurde zunächst ein „nichtständiger Ausschuss Drei-Stufen-Test“ etabliert, der den Hörfunkrat über das gesamte Verfahren hinweg bei seiner Beschlussfindung unterstützt und beraten hat. Er hat den zeitlichen Ablaufplan erstellt, alle Veröffentlichungen (z. B. die Aufforderung zur Stellungnahme Dritter) vorbereitet und die Einschaltung eines Gutachters in die Wege geleitet. Die Vorarbeiten des Ausschusses (bestehend aus zwölf Mitglieder des Hörfunkrates) haben entscheidend zum Gelingen des Prüfverfahrens beigetragen. Nichtsdestotrotz war das Unterfangen zeitlich und inhaltlich anspruchsvoll und ein on Top neben der regulären Gremienarbeit.